

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Zürcher Taschenbuch |
| Herausgeber: | Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde |
| Band: | 117 (1997) |
| Artikel: | Reisläufer vor Gericht : soziale und wirtschaftliche Hintergründe der zürcherischen Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert |
| Autor: | Romer, Hermann |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-985211 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reisläufer vor Gericht: Soziale und wirtschaftliche Hintergründe der zürcherischen Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert¹

Bis vor noch nicht allzu langer Zeit hat sich die Schweizer Geschichtsschreibung wenig differenziert mit der chronikalischen Überlieferung der nationalen militärischen Vergangenheit auseinandergesetzt. Erst die jüngeren Arbeiten seit den 1970er Jahren haben diese Tradition in Frage gestellt, selbst wenn diese Perspektive heute nach wie vor stillschweigend bemüht wird.² In historischer Gleichmässigkeit bleiben heldische Schlachten und blutrünstige Kriegstaten von Schweizer Söldnerhaufen in den immanenten und linearen Prozess der Verstaatlichung der Kriegs- hoheit und der militärischen Gewalt eingebunden, ohne dass die schwierigen und oft diffusen Verwerfungen der Herrschaftsdurchsetzung thematisiert werden. Die innere Logik der Gewaltmonopolisierung, die axiomatisch die schweizerische Kriegsgeschichte durchzieht³, entpuppt

¹ Leicht veränderter und durch Anmerkungen ergänzter Abdruck des Referates, gehalten am 31. Oktober 1995 im Historischen Verein Winterthur.

² W. Schaufelberger, Marignano. Strukturelle Grenzen eidgenössischer Militärmacht zwischen Mittelalter und Neuzeit, Frauenfeld 1993, und die dort angeführte Literatur.

³ Etwa bei P. Bickle, Friede und Verfassung, Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 1, hrsg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, Olten 1990, 43f. W. Schaufelberger, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, 239–388. Ders., 600 Jahre Sempach – eine militärhistorische Betrachtung, in: Neue Zürcher Zeitung vom 5./6. Juli 1986. Bereits früher: G. Gerig, Reisläufer und Pensionenherren in Zürich 1519–1532, Zürich 1947. In dessen Tradition noch G. Klumker, Mercenaries and the reformation: Zurich's opposition to mercenary service and its impact on the Zwinglian Reformation to 1533, Ann Arbor 1976. R. Braun, Zur Militärpolitik Zürichs im Zeitalter der Kappeler Kriege, in: Zwingliana X, 1958, 537–573. H. Morf, Zunftverfassung, Obrigkeit und Kirche in Zürich von Waldmann bis Zwingli, Zürich 1968.

sich jedoch bei näherem Studium der Verwaltungs- und Gerichtsquellen als staatsgeschichtliche Hypothese, die mehr über das Legitimationspotential der Nationalhistoriographie denn über die faktische Bekämpfung des freien Kriegs- und Waffenrechts erzählt.⁴

Gerade anhand der Reislaufpolitik Zürichs im 16. Jahrhundert kann man aber paradigmatisch zeigen, dass der frühneuzeitliche Verstaatlichungsprozess einen komplexen Vorgang bildet, der durch ganz unterschiedliche mentale, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Konfrontationen und Interdependenzen geprägt ist und der sich nicht auf die oberflächliche Formel der politischen und militärischen Integration zurückführen lässt. In der gerichtlichen Rede und Widerrede über die Geltung und Reichweite des obrigkeitlichen *ius armorum* manifestieren sich eben nicht nur die Absicht und Fähigkeit des Rates, die zuchtlosen Kriegshorden unter seine Kontrolle zu bringen⁵, sondern auch die Funktionen und Grenzen strafrechtlicher Mittel, die Wehrhoheit mit oder gegen den Willen der Bevölkerung zu verdichten. Die Analyse der Gerichtsakten zum Thema des verbotenen Reislaufs bietet damit neue Einsichten in die Modernisierung der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ich möchte deshalb meine Überlegungen zur strafrechtlichen Bewältigung der Reislaufdelinquenz mit der These einleiten, dass die Reisläufer als kriminalisierte Gruppe die sozialen Kosten der Verstaatlichung des Kriegsrechts und der Durchsetzung von Rechtsfrieden und Ordnung bezahlen.

Reisläufer vor Gericht äussern von der herrschaftlichen Vorstellung divergierende alltagsweltliche Ansichten zur Reichweite des traditionellen freien Waffenrechts.⁶ In keinen andern überlieferten Zeugnissen des 16. Jahrhunderts erfährt man unmittelbar mehr über den Unmut und die

⁴ Zur Kritik an dieser historischen Rekonstruktion, die vor allem die sozialen Bezugsnetze der Kriegsknechte vernachlässigt, vgl. R. Sablonier, Krieg und Kriegertum in der Crònica des Ramon Muntaner, Bern 1971, 52.

⁵ W. Schulze, Gerhard Östreichs Begriff «Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit», in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF) 14, 1987, 284–286. Ders., Einführung in die Neuere Geschichte, Stuttgart 1987, 62.

⁶ R. Sablonier, Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter, hrsg. von J. Fleckenstein, Göttingen 1985, 540. R. Rumpel, Der Krieg als Lebenselement in der alten und spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 33, 1983, 192. W. Schaufelberger, Kappel – die Hintergründe einer militärischen Katastrophe, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 51, 1955, 35.

Ablehnung obrigkeitlicher Herrschaftszumutungen als in den Gerichtsakten.⁷ Sie sind die einzigen Quellen, in denen direkt die betroffenen Berufskrieger erzählen, wie sie sich zur Kriminalisierung ihres Handwerks stellen und welche Auswirkungen sie auf ihre soziale und wirtschaftliche Position durch die gesetzliche Neuregelung befürchten.⁸ Ganz nebenbei vernimmt der sensible Leser dieser Akten auch so manchen Hinweis auf die mentalen Veränderungen in der Herrschaftselite und der Bevölkerung, gerade was deren Einstellung zu physischer Gewalt, erlaubter Fehde und Gehorsam betrifft. Denn was vom Rat als unerlaubtes Handeln deklariert wird, braucht aus der Sicht der Untertanen noch lange kein Unrecht zu sein, jedenfalls solange nicht, wie es vom traditionalen Rechtsverständnis gedeckt wird. Erst wenn es der Obrigkeit gelingt, den Gehorsamsbruch zur Traditionsverletzung zu stempeln, verändert sich die Einstellung der Bevölkerung zur gesetzten, rechtlichen Norm von Grund auf. Nun ist der Zeitpunkt für die Obrigkeit gekommen, das Gesetz als Herrschaftsinstrument praktisch zu nutzen. Bis dahin bietet der gerichtsförmliche Diskurs fast die ausschliessliche Möglichkeit, ohne physische Gewaltanwendung Macht und Herrschaft zu stabilisieren. Erst im 18. Jahrhundert kann von einer Steuerungsfunktion des Gesetzes die Rede sein.⁹ Die Akten der Gerichtsverfahren, die der Zürcher Rat im 16. Jahrhundert gegen seine ungehorsamen Reisläufer eröffnet, berichten über die strittigen Verhaltensnormen der Konfliktparteien und wie Herrschaft und Untertanen miteinander umgehen. Zur Vereinfachung der Darstellung stelle ich im folgenden zwei Konfliktparteien – Reislaufgegner und Reislaufbefürworter – einander gegenüber. Ich nenne sie «Obrigkeit» und «Reisläufer».

⁷H. Romer, Herrschaft, Reislauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solldienstbekämpfung im 16. Jahrhundert, Zürich 1995, 262.

⁸ P. Spierenburg, Justice and the mental world, in: International Association for the History of Crime and Criminal Justice Bulletin 14, 1991, 41. Da die Sprache ebenso zur Verschleierung wie zur Mitteilung von Absichten dienen kann, bedeutet die Suche nach jenen Quellen, die ihre Informationen praktisch nebensächlich preisgeben, eine Voraussetzung, sich historischen Zusammenhängen möglichst vorurteilslos zu nähern, vgl. J. Kocka, Geschichte, München 1976, 58. D. Ruloff, Historische Sozialforschung, Stuttgart 1985, 161.

⁹ H. Romer, Herrschaft, 35. Ders., Wie Kriminalität entsteht. Ein Stadt-Land-Vergleich als rechtshistorischer Blickpunkt auf ein modernes Bewältigungsproblem, in: Kulturmagazin 109, April/Mai 1995, 8.

Politische Aspekte

Ohne einige kurSORische Anmerkungen zur justiz- und kriegspolitischen Entwicklung in Zürich zu Beginn der Frühen Neuzeit wären allerdings die inneren Spannungen zwischen den einzelnen Interessengruppen, die für oder gegen eine Einbindung des *ius armorum* in die obrigkeitliche Verfassungsherrschaft Stellung beziehen, kaum nachvollziehbar. Auf diese möchte ich einleitend kurz verweisen:

Die logistischen und kriegstechnischen Erneuerungen des 15. Jahrhunderts haben länger dauernde Kriege mit immer grösseren Heeren begünstigt, so dass die Nachfrage nach kriegsgewohntem Fussvolk stetig zunimmt. Der Ritteradel, dem bis anhin die Kriegsführung oblag, übernimmt mehr und mehr die Aufgaben der professionellen Kriegswerbung und der Organisation taktischer Truppenkörper.¹⁰ Mit der wachsenden kommerziellen Bedeutung des Kriegsgeschäftes, vor allem der Aushebung und Organisation von Kriegsverbänden, interessieren sich die zürcherischen Landesherren zunehmend für das Solddienstgeschäft.¹¹ Wie ihre privaten Konkurrenten heben sie Verbände aus, die sie an die meistbietenden Nachfrager verkaufen. Bei der Aushebung ihrer Kontingente stützen sie sich auf ihr obrigkeitliches *ius armorum*.¹²

Mittels Werbelizenzen, Reislaufverboten und Soldverträgen greift der Rat seit den 1480er Jahren in den bisher aus dem herrschaftlichen Machtanspruch ausgeklammerten Bereich des freien Waffenrechts ein. Dabei kann oft zwischen den Motiven persönlicher Bereicherung einzelner Ratsherren und den kommunalen Wirtschaftsinteressen des jungen Stadtstaates kaum unterschieden werden.¹³ Die innenpolitische Patt-

¹⁰ R. Sablonier, Rittertum, 538, 548.

¹¹ zB. Staatsarchiv des Kantons Zürich (STAZ) B II 28, 27./1.3. 1497; B II 32, 12./11.3. 1501; B II 34, 11./2.3.1503; B II 39, 9./23.7.1506; B II 44, 20./24.3. 1509; B II 57, 14./22.2.1515. Auf die aufgelaufenen Friedgelder bis ins Jahr 1600 verweist auch W. Schmid, Beitritt Zürichs zum französischen Soldbündnis 1614, Zürich 1943, 66f.

¹² J. Kraus, Das Militärwesen der Reichsstadt Augsburg 1548–1806, Augsburg 1980, 24–30. Dieses *ius armorum* innert der Stadtmauer ist unbestritten, dagegen muss der Stadtrat im umliegenden Untertanenland erst die Befehlsgewalt erobern, die ihm erlaubt, das Waffenrecht im vollen Umfang durchzusetzen, vgl. H. Romer, Kriminalität, 7f.

¹³ Einzelne Räte nehmen es mit der Frage nicht allzu genau, in welche Kasse die Pensionen fliessen sollen, vgl. STAZ B II 57, 14: «ist erlert, dz die, denen solich gelt worden syg, das widergeben und denen verfolgen soll, so im veld gewesen syent.»

lage zwischen konservativen und progressiven Führungsgruppen im Rat und zwischen dem Rat insgesamt und der Landschaft führt 1521¹⁴ in Zürich als einzigem Ort zur Ablehnung des gesamteidgenössischen Soldvertrags mit der französischen Krone und nach dem Auslaufen weiterer Soldverträge zu einer reislaufpolitischen Isolation in der Eidgenossenschaft. Daran ändert sich bis zum Ende des Jahrhunderts nichts mehr. Erst im 17. Jahrhundert unterzeichnen die Zürcher Räte wieder Soldverträge mit fremden Kriegsherren.¹⁵ Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt jeder Solddienst verboten und wird strafrechtlich sanktioniert. Reislaufpolitik des Zürcher Rates ist damit Reislauf-Verbottspolitik im Dienst der Monopolisierung der Kriegshoheit bei der politischen Führungsspitze. Sie bedeutet im Klartext die gesetzmässige Abrüstung der Untertanen und die zwangsweise Durchsetzung einer staatlich gelenkten, merkantilistisch organisierten Kriegsbewirtschaftung.

Die Kriminalisierung und Entkriminalisierung des Soldgeschäfts verläuft in mehreren Phasen: Seit 1480 zeichnet sich eine systematische Reislaufverbottspolitik in der Ratstätigkeit ab, die um 1520 radikaliert, ab 1550 gelockert und nach 1600 weitgehend sistiert wird. Die Verhandlungs- und Verteidigungsstrategien von richtenden Ratsherren und angeklagten Reisläufern unterscheiden sich im Verlauf der genannten Entwicklung nach den sozialen und wirtschaftlichen Hintergründen der Antagonisten, ihren Wünschen, Intentionen und wechselseitigen Forderungen.

Die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts unterscheiden sich deshalb von anderen Epochen der Zürcher Geschichte, weil keine legalen Möglichkeiten fremder Kriegsdienste bestehen und gleichzeitig ein zunehmend besser funktionierender Zwangsapparat in das obrigkeitliche Verteidigungsdispositiv gegen die illegale Solddienstabwanderung eingebunden wird. Das Vertrauen des werdenden Staates auf sein Repressionspotential wächst parallel zum Unvermögen der Untertanen, in einer verwalteten Rechtswelt ihre brauchtümlichen Rechtsvorstellungen zu bewahren.¹⁶

¹⁴ Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Zürich 1858ff (EA) IV/1a, Beilage 1, S. 1491–1500.

¹⁵ Die Beitrittsurkunde Zürichs zum französischen Soldbündnis ist abgedruckt in: EA V/1b, Beilage 23, S. 1951–1954, 20.1.1614. In diese Zeit fallen Bündnisse mit dem Markgrafen von Baden, EA, ebenda, S. 1946–1950, und mit Venedig vom 6.3.1615, EA, ebenda, S. 1954–1960.

¹⁶ H. Romer, Herrschaft, 317f.

Rechtliche Aspekte

Mehr als hundert Reislaufverbote und fast 7000 aktenkundige Fälle von Verbotsbrüchen in der Herrschaft Zürch demonstrieren nicht nur den Willen des Rates, den freien Reislauf der Untertanen zu unterbinden, sondern auch ein ungebrochenes Selbstbewusstsein der Bevölkerung, sich das traditionelle Recht auf freien Kriegsdienst nicht ohne weiteres nehmen zu lassen. Es kollidieren eine traditionale und eine positivistische Auffassung der normativen Bestimmung des Waffenrechts, wobei nicht von vorn herein der obrigkeitlichen Rechtsnorm eine höhere Geltungskraft innewohnt.¹⁷ Die 7000 Fälle verbotenen Reislaufs beweisen nichts weniger, als dass die obrigkeitliche Definitions- und Gewaltanmassung, wie sie die Mandate suggerieren, von weiten Teilen der Bevölkerung nicht akzeptiert wird. Zwischen der Obrigkeit und den Untertanen existiert eine Meinungsverschiedenheit über die Gesetzgebungskompetenz des Rates im Bereich des Solddienstwesens.

Tabelle 1:
Gegenüberstellung der Anzahl Reislaufverbote und Verfahren wegen verbotenen Reislaufs pro Jahrzehnt.

| Jahrzehnt | Mandate | Fälle |
|---------------|------------|-------------|
| vor 1481 | 3 | 124 |
| 1481–1490 | 9 | 303 |
| 1491–1500 | 13 | 1636 |
| 1501–1510 | 14 | 697 |
| 1511–1520 | 9 | 115 |
| 1521–1530 | 25 | 620 |
| 1531–1540 | 10 | 788 |
| 1541–1550 | 5 | 1456 |
| 1551–1560 | 12 | 890 |
| 1561–1570 | 1 | 5 |
| 1571–1580 | 4 | 218 |
| 1581–1590 | 10 | 42 |
| 1591–1600 | 2 | 4 |
| Total: | 117 | 6898 |

¹⁷ H. Romer, Herrschaft, 17.

Die normative Realität

Die Reislaufverbote werden in Form von Mandaten erlassen. Sie beinhalten in kodifizierter Form den Streitgegenstand, der in den Gerichtsverfahren verhandelt wird und den man Legaldefinition nennt. Da sich Obrigkeit und Untertanen vor Gericht über die Reichweite des obrigkeitlichen Satzungsrechts im Reislaufwesen streiten, ist es sinnvoll, die Legaldefinition zu kennen.¹⁸ Sie ist bereits dem ältesten Reislaufverbot des Zürcher Rates aus dem Jahr 1408 zu entnehmen:

«Wir der Burgermeister und der Rat der statt zurich heissen und gebieten uch bi den eiden so ir uns geschworn hand, dz under uch nieman niendert hin in keinen krieg nit louffen noch gan süllent dann mit unserm wussen und willen, were aber dz ir dehein samny oder geschrey hortend, so sollent ir ze samd ... zuo uns in unser statt kommen, welicher aber dis uffgebett überfure und nicht statt hielte, den wellen wir darumb an lip und an guot straffen...».¹⁹

Mandate sind gesetzte Normen. Sie zeichnen sich durch Schriftlichkeit aus, sie dulden keine Abweichung, zielen auf ein bestimmtes Handeln und müssen durch einen Sanktionsstab sichergestellt werden. Sie sollen Ordnung und Sicherheit gewährleisten, indem sie individuelles Handeln auf seine Konformität mit den obrigkeitlichen Wertvorstellungen abstimmen.²⁰ Als soziale Steuerungsmittel taugen Gesetze nur, wenn sie von den Untertanen mehr oder weniger freiwillig befolgt werden. Als solche müssen sie selber wieder zur anerkannten Rechtstradition werden. Mandate, die sich lediglich mit repressiven Mitteln durchsetzen lassen, überfordern die Kontrollorgane und sind früher oder später nur noch Makulatur. Die Publikation der Mandate verfolgt deshalb das Ziel, neue rechtspolitische Leitbilder zu verbreiten und zu etablieren.

¹⁸ D. Blasius, Kriminologie und Geschichtswissenschaft, in: Geschichte und Gesellschaft 14, 1988, 140.

¹⁹ STAZ A 29.1.2./1408.

²⁰ Das 'Mandat' kann als Befehl, Gebot oder Verwaltungsanweisung verstanden werden, vgl. Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von A. Erler u. E. Kaufmann, Berlin 1971ff, III, «Mandat», 230f. Der Begriff findet sich in zürcherischen Quellen meist in der Formel 'Mandat und Vermahnung' oder 'Mandat und Ordnung', P. Ziegler, Zürcher Sittenmandate, Zürich 1978, 20.

Der Geltungsgrund der einzelnen Verbote beruht nicht auf dem Erlass des Mandates, sondern auf dem Eid, den die Rechtsadressaten der Obrigkeit schwören müssen. Der Verpflichtungscharakter wohnt nicht dem Mandat inne, sondern wird durch die individuelle eidliche Unterwerfung jedes einzelnen Normadressaten erst erzeugt.²¹ Aus dem Eid erwächst die Pflicht für alle Gewaltunterworfenen, an der Einhaltung des Mandates mitzuwirken. Viele Gebote, selbst noch im 16. Jahrhundert, beweisen die Fortgeltung dieser Pflicht.²² Vor dem Jahr 1480 spielen allerdings die Reislaufverbote eine geringe justizpolitische Rolle, meist folgen sie der allgemeinen Landfriedenssicherung.

Mit der Zentralisierung der Verwaltung in der Waldmannzeit kodifiziert der Rat den Sachverhalt des Reislaufens in einem von der Tradition abweichenden Kontext – polizeilich intendiert und wirtschaftlich motiviert. Untertanen, die als Reisläufer nach Lust und Laune in fremde Dienste ziehen, sind keine verlässlichen Arbeitskräfte, entziehen der Obrigkeit das Wehrpotential für hoheitliche Kriege und zerstören durch den Import alternativer Lebensweisen die soziale Ordnung. Reisläufer gelten grundsätzlich als ungehorsam und aufmüpfig und sollen deshalb mit rechtlichen Mitteln desavouiert werden.

Seit den 1520er Jahren manifestieren sich die Kriminalisierungstendenzen gegen die Kriegsknechte deutlicher. So bezeichnet eine Satzung von 1521 das ungehorsame Hinlaufen nach Frankreich als «kriegkliche embörung».²³ Auch etliche Jahre später fällt auf, dass das Verhalten der Reisläufer als ‘ufffur’ interpretiert wird²⁴, während es im folgenden Jahrzehnt zumeist als ‘Treuebruch’²⁵ und ‘Frevel’²⁶ gilt. Das Mandat vom 16. März 1536 gleicht den Status der Kriegsleute jenem der Bettler

²¹ W. Ebel, *Die Willkür, eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts*, Göttingen 1953, 46.

²² zB. STAZ A.42.3, Verbotbuch 1501–1526, S. 103.

²³ STAZ A 42.1./August 1521. Der Topos von «kriegklicher emborung» erscheint in späteren Mandaten wieder, vgl. STAZ A 42.2./28.5.1527 und identisch A 42.3, Verbotbuch 1526–1529, S. 125./1527.

²⁴ STAZ A 42.2./13.1.1526. Die Formulierung findet sich auch noch in STAZ A 42.3./11.7.1546.

²⁵ zB. STAZ A 42.1./13.7.1532 und A 166.2./22.4.1534.

²⁶ STAZ A 42.1./22.4.1534.

und Vaganten an.²⁷ Im Verlauf des 16. Jahrhunderts schält sich immer klarer das eigentliche Polizeianliegen des Rates heraus. Das einst von der Bevölkerung als Fehde- und Waffenrecht vollzogene Reislaufen wird zum amoralischen Müssiggang deklariert und solange konsequent bestraft, bis sich die herrschaftliche Definition des *ius armorum* bei den Rechtsadressaten durchgesetzt hat. Sobald aber die Definitionsgewalt des Rates in Sachen Kriegsdienst von der Mehrheit der Untertanen nicht mehr grundsätzlich bestritten wird, kommen Lockerungen des absoluten Reislaufverbotes wieder in Betracht. Dies ist spätestens um 1550 der Fall. Der freie Reislauf und damit auch seine private Organisation bleibt zwar verboten, aber Kriegsdienst in einem zürcherischen Söldnerheer ist seit dem Ende des 16. Jahrhunderts keine undenkbare Vorstellung mehr.²⁸ Die Entwicklung lässt sich auch anhand der zeitlichen Streuung der Reislauf-Mandate zeigen.²⁹

Deutlich äussert sich die Reglementierungsfreude des Rates in der ersten Jahrhunderthälfte. Das Bedürfnis, mit Gesetzen im Solddienstbereich zu legiferieren, nimmt dagegen in der 2. Jahrhunderthälfte merklich ab. Solange die Normadressaten die neuen Reislaufverbote nicht als Selbstverständlichkeit befolgen, müssen sie laufend erneuert werden, verstehen sie sich dagegen von allein, kommt der Verbotspublizistik eine geringere Bedeutung zu. Notabene: Je weniger Mandate der Rat zu erlassen für nötig befindet, um so geringer scheint sein Bedürfnis, regulierend das Sozialverhalten der Untertanen zu definieren.

Die mittlere Zahl von 10 Mandaten im Jahrzehnt 1581–1590 fällt dabei nur vordergründig aus dem Rahmen der sukzessiven Entkriminalisierung des Reislaufs. Es ist nicht die Wirtschaftsbaisse, die die gesetzliche Kriminalisierung aus volkswirtschaftlichen Gründen fordert, weil vermehrt Zürcher Untertanen in den Solddienst drängen, sondern es ist

²⁷ STAZ A 42.1.: «Diewyl dann das reyslouffen von unns zum offern mal zum obersten und höchsten... verbotten unnd doch zuo besorgen ist, das sich ettlich lyederlich lüth ungehorsam erzeygen unnd unnsern obangesagten schwären mandaten zewider uffbrechen mochtint...» Nach 1540 verschärft sich die Tonlage gegen die notorischen Reisläufer nochmals, nun werden sie als «verruocht und seellos» gekennzeichnet, vgl. STAZ A 42.2. In einem Mandat, das vermutlich um 1530 niedergeschrieben wurde, ist die Verfolgung der «kriegsbuoben» der Behandlung von «bettlern, frömbd kessler, lantfarer, stirnenstössel, stabulen unnd der glichen» völlig angeglichen, STAZ A 42.1. Die analoge Stelle findet sich in A 42.1./18.5.1536.

²⁸ H. Romer, Herrschaft, 141.

²⁹ Vgl. vorne Tabelle 1, Spalte 1.

das stillschweigende Engagement Zürichs im Tampis-Krieg, in dem Zürich die anti-katholischen Heere mit informellen Standestruppen unterstützt.³⁰ Die Reislaufverbote dieser Zeit lassen sich als wehrpolitisches Steuerungsinstrument verstehen, um die Solddienstabwanderung zugunsten der zürcherischen Freikompanien zu kanalisieren und mit der neuen Aussenpolitik zu harmonisieren.³¹

Die gerichtliche Realität

Tatsache bleibt indes, dass trotz der Reislaufverbote und der Kriminalisierung der Reisläufer der Reislauf als Verhaltensweise nicht aus der Welt geschafft wird, sondern dass vielmehr neue Delinquentengruppen definiert werden, die den obrigkeitlichen Rechtsstab zusätzlich zu den bestehenden Kontrollproblemen mit weiteren Aufgaben belasten.³² Salopp gesagt heisst dies: Jede neu erlassene Strafnorm erhöht die Arbeitsbelastung von Verfolgungs- und Gerichtsbehörden und belastet den Staatshaushalt, jede Entkriminalisierung eines Verhaltens senkt diese. Jedenfalls sprechen die ständig steigenden Zahlen von registrierten Reislaufdelinquenten nicht für eine generalpräventive Wirkung der Mandate.³³ Die Tatsache, dass bei einer stetig wachsenden Registrierung

³⁰ Der Name des Feldzuges beruht auf dem Namen der Stadt Etampes, in deren Umgebung die kriegsentscheidende Schlacht zwischen dem Heer der 'Heiligen Liga' und jenem der Bundesgenossen Heinrich von Navarra und König Heinrich III. von Frankreich geschlagen wurde. Am 23. November 1587 überfällt der Herzog von Guise das Lager der mit dem französischen König verbündeten deutschen Protestanten und beendet die erste Phase des 8. Hugenottenkrieges mit einem umfassenden Sieg der Liga. Vgl. A.P. von Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit, III. Band, Die Zeit der Ligue in Frankreich und in der Schweiz, 1585–1594, Bern 1882, 258.

³¹ H. Romer, Herrschaft, 81 und 155.

³² H. Romer, Historische Kriminologie – zum Forschungsstand in der deutschsprachigen Literatur der letzten zwanzig Jahre, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 14, 1992, 231. H.S. Becker, Aussenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt a.M. 1981, 8. S. Lamnek, Kriminalitätstheorien – kritisch, München 1977, 71. E.M. Lemert, Der Begriff der sekundären Devianz, in: Seminar abweichendes Verhalten I, hrsg. von K. Lüderssen und F. Sack, Frankfurt a.M. 1975, 450.

³³ Nach D. Blasius, Kriminalität und Alltag, Göttingen 1978, 19, spiegeln wachsende Delinquenzraten immer sowohl die Effizienzsteigerung der Verfolgung wie die Zunahme der Delinquenz.

der Reislaufverstöße die Sanktionsrate um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit etwa 40% deutlich tiefer liegt als jene von 70% am Anfang des Jahrhunderts³⁴, bestätigt die Überforderung der Verfolgungsorgane auch von der quantitativen Seite her.³⁵

In den gerichtlichen Verhandlungen über die Gültigkeit der Reislaufverbote kollidieren die Interessen der Obrigkeit mit jenen der Untertanen. Die Verhandlungs- und Verteidigungsstrategien von richtenden Ratsherren und angeklagten Reisläufern, die sich aus den Gerichtsakten ableSEN lassen, unterscheiden sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts je nach den sozialen und wirtschaftlichen Hintergründen der Antagonisten und den wechselseitigen Forderungen, die sie erheben. Angriffs- und Verteidigungsstrategien in den Reisläuferprozessen sind deshalb Anzeiger für den Fortschritt des staatlichen Gewaltmonopols und der Widerstandskraft jener, die aus Not oder Gewinnsucht von einem offenen Soldienst-Markt profitieren wollen. Strafrecht und Kriminalität bilden die Abbreviatur der sozialen und ökonomischen Entwicklung des Etatisierungsprozesses.³⁶

Ich werde im folgenden kurz jene sozialen Gruppen beschreiben, die im Gerichtsverfahren unter den Blankettbegriffen «Ankläger» und «Richter», beziehungsweise «Angeklagte» aufeinandertreffen. Hinter den Begriffen «Obrigkeit» und «Reisläufer» verbergen sich ganz unterschiedliche soziale Gruppen und Schichten, die sich laufend neu formieren, je nach dem, wie sich im Verlauf der Jahrzehnte deren politische, soziale und wirtschaftliche Interessen verschieben.³⁷ Dies ist für das Verständnis der Reislaufpolitik nicht ohne Belang, kann man doch voraussetzen, dass in den Gerichtsverfahren die einzelnen Grup-

³⁴ H. Romer, Herrschaft, 362.

³⁵ G. Schwerhoff, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung, in: ZHF 19, 1992, 389.

³⁶ D. Blasius, Sozialgeschichte der Kriminalität, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3.A., hrsg. von G. Kaiser u.a., Heidelberg 1993 (KKW), 494.

³⁷ Über den Versuch, die Constaffel zu entmachten, vgl. W. Baumann, Hans Waldmann, Zürich 1989, 72. Zu ihrem Wiedererstarken nach 1531, G. Gerig, Reisläufer, 110f. H. Morf, Obrigkeit und Kirche in Zürich bis zu Beginn der Reformation, in: Zwingliana XIII., 164. Ders., Zunftverfassung, 12f, 19ff. Über den Ausbau der Hausemacht einzelner Geschlechter im Zürcher Rat nach dem Debakel bei der Schlacht von Kappel 1531, W. Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation in Zürich, Zürich 1970, 71.

pen vor allem ihre subjektiven Interessen sicherstellen wollen.³⁸ Deshalb ist keine kontinuierliche und harmonische Durchsetzung der Kriegs- und Wehrhoheit des Rates zu erwarten; vielmehr verläuft die Gewaltmonopolisierung beim Staat diskontinuierlich und zufällig.

Die Akteure vor Gericht

Das 16. Jahrhundert kennt die Trennung von privater und staatlicher Wehrorganisation nicht und somit erstaunt es nicht, wenn einzelne Ratsherren, die heute noch die Todesstrafe gegen die Kriegsunternehmer fordern, morgen schon selber an der Spitze eines Freiharastes aus dem Land reiten. Der von der Geschichtsschreibung oft als Desperado bezeichnete Reichsvogt Kaspar Göldli³⁹ gehört zu dieser Ratselite ebenso wie der Kiburger Landvogt Jacob Stapfer⁴⁰ oder der Ratsverordnete Ruedi Schmid.⁴¹ Letzterer beispielsweise wird 1494 vom Rat in die oberitalienischen Kriegsgebiete entsandt, um die Zürcher Freiharste nach Hause zu mahnen, doch statt dessen lässt er sich von denselben zum Hauptmann wählen.⁴² Solch missliebige Hauptleute der Freiharste sind meist identisch mit den Führungskadern der offiziellen Standestruppen, auf die die Obrigkeit als fähige Heerführer angewiesen bleibt. Doch die Zeiten der adeligen Geschlechter, die die Kriegspolitik in Zürich über hundert Jahre lang geprägt haben, sind vorbei. Die signifikante Verbindung von kriegerischer Potenz und sozialem Prestige gehört dem Spätmittelalter an, dessen mentale Prädisposition von Herrschaft und

³⁸ H. Morf, Zunftverfassung, 72, bestätigt dies für das Leitmotiv der Aussenpolitik, 'aller fremden Herren müssig zu gehen', das seit 1496 verfolgt wird, aber selbst nach 1522 noch nicht unangefochten die Politik des Kleinen Rates beherrscht.

³⁹ zB. E. Gagliardi, Novara und Dijon, Zürich 1907, 195f.

⁴⁰ E. Usteri, Der Stapfer Prozess, Eine Episode aus den Mailänderkriegen, in: Zürcher Taschenbuch (ZT), Neue Folge 92, 1972, 6–18.

⁴¹ Kaspar Göldli sitzt nach etlichen Jahren politischer Abstinenz seit 1516 wieder im Kleinen Rat, W. Schnyder, Die Zürcher Ratslisten 1225–1798, Zürich 1962, 277, sein Bruder Georg seit 1517 im Grossen Rat, W. Jacob, Führungsschicht, 167. Johans Wegmann, der spätere Landvogt im Thurgau hat bereits vor seinem auswärtigen Amt einen Sitz im Kleinen Rat, W. Schnyder, ebenda, 266ff. Der Ratsredner Hans Escher gilt als treuer Dienstmann des Herzogs von Württemberg. Vgl. z.B. STAZ B VI 249, 24, STAZ A 26.1.143.

⁴² STAZ B II 24, 65.

Macht je länger um so weniger verstanden wird. Der politische Herrscher legitimiert sich nun deutlich weniger militärisch, sondern durch politische Loyalität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.⁴³ Insbesondere verändert sich die Einstellung zu Krieg und Frieden und damit auch das Anforderungsprofil an den Kriegshauptmann. Der Hauptmann garantiert nun nicht mehr den Frieden des Gemeinwesens, sondern hat sich als dienende Gewalt dem politischen Willen unterzuordnen – dass er daraus ein gut gehendes Geschäft macht, das die herrschaftliche Ordnungsmacht wiederum herausfordert, ist nur die konsequente Folge der Entpolitisierung des alten Kriegeradel.

Als im Juni 1524 kurz nacheinander die beiden langjährigen Zürcher Bürgermeister Marx Röist und Felix Schmid sterben, hat dies nicht nur massivste Auswirkungen auf den definitiven Durchbruch der Reformation in Zürich, sondern es sterben die letzten wichtigen Vertreter der traditionellen Kriegs- und Solddienstpolitik. In der nachmaligen Besetzung des bedeutenden Landvogteiamtes Kiburg lässt sich der politische Bruch und die Radikalisierung der solddienstfeindlichen Herrschaft feststellen. Felix Schmid⁴⁴, Jacob Stapfer⁴⁵ und Konrad Engelhard besetzen die Landvogtei bis 1524, sie sind Vertreter von Familien, die sich aktiv an Solddienstgeschäften beteiligen oder – wie im Beispiel der Engelhard⁴⁶ – ihren sozialen Aufstieg über das Soldgeschäft finanzieren. Die Verfolgungspraxis dieser Landvögte gegen die Reislauber ist äusserst nachlässig. Insgesamt registrieren sie in 25 Jahren etwa 180 Reislaufverstösse, verurteilen dagegen nur 40% und die Vollzugsquote der Urteile liegt bei 5%. Ihre Nachfolger nach 1525, Hans Rudolf Lavater⁴⁷ oder Heinrich Rahn, der letztere allerdings erst seit dem Eintritt in den Rat⁴⁸, gelten dagegen als Reislaufgegner, sie registrieren im gleichlangen Zeitabschnitt 230 Fälle, sind allerdings wegen der anhaltend instabilen politischen Lage nach 1530 mit grossen Vollzugsproblemen konfrontiert.

⁴³ R. Braun, Militärpolitik, 567ff. W. Jacob, Führungsschicht, 32.

⁴⁴ Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS), hrsg. von H. Türler, M. Godet und V. Attinger, Neuenburg 1921, VI, 211.

⁴⁵ STAZ B VI 244, 21v.

⁴⁶ P. Guyer, Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs, vom Ausgang des Mittelalters bis 1798, in: Kleine Schriften des Stadtarchivs Zürich, Heft 5, Zürich 1952, 7.

⁴⁷ STAZ B VI 251, 16v.

⁴⁸ W. Schnyder, Ratslisten, 599, nennt Heinrich Rahn seit 1532 als Ratsherr. Ab 1535 amtet er als Landvogt auf der Kiburg.

Jörg Berger, ein Verwaltungsspezialist damaliger moderner Prägung, ist zu jener Zeit Landvogt in Grüningen. Er registriert in seiner Amtszeit zwar nur knapp 30 Verstösse gegen die Reislaufverbote, verurteilt aber 85% der inkriminierten Kriegsknechte, von denen immerhin 20% Strafvollzüge aktenkundig geworden sind.⁴⁹ Weder Berger, Lavater noch Rahn unterhalten im Zeitraum ihrer Verwaltungsmandate soziale Kontakte zu den aktiven Reisläuferkreisen, während für die Familien Schmid, Stapfer, Engelhard oder insbesondere die Familie Göldli klare familiäre Interessen im Soldgeschäft und bei der Annahme fremder Hauptmannschaften nachweisbar sind. Wie sehr die politischen und wirtschaftlichen Interessen bei den Ratsfamilien alter Prägung verzahnt sind, zeigt sich besonders deutlich im Lebenslauf des Ratsherrn Georg Göldli.

Er wird 1509 wegen einer verbotenen Hauptmannschaft bestraft⁵⁰, führt 1513 als ordentlicher Hauptmann einen Verband vor die Tore Dijons⁵¹, ist 1516 und 1517 wiederum wegen illegaler Soldgeschäfte in ein Rechtsverfahren verwickelt⁵² und empfängt 1521 die Ritterwürde für seine Leistungen beim offiziellen Papstzug.⁵³ Diese Karriere setzt sich analog bis zu seinem Tod fort. Ehrverletzungsklagen im Zusammenhang mit seiner militärischen Rolle im 2. Kappelerkrieg zwingen ihn schliesslich, seine politischen Ämter niederzulegen und nach Konstanz auszuwandern.⁵⁴ Mit Georg Göldli verlässt der letzte aktive Söldnerführer die Zürcher Regierung. Die Karriere des Junkers belegt exemplarisch, dass von einer funktionalen Trennung zwischen staatlichem und privatem Kriegswesen oder obrigkeitlicher Reislaufbekämpfung und untertäniger Reislaufkriminalität nicht gesprochen werden kann. Immerhin sitzt der selbe Georg Göldli, der sich vielfach wegen unerlaubtem Reislaufen zu verantworten hat, auch in den Kommissionen, die über Soldforderungen von Kriegsknechten entscheiden – zum Beispiel 1517⁵⁵ – oder darüber

⁴⁹ H. Romer, Herrschaft, 45.

⁵⁰ STAZ A 166.1.9.

⁵¹ G. Gerig, Reisläufer, 21.

⁵² STAZ B VI 246, 196v und B VI 289, 135. A. Büchi (Hrsg.), Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Mattheus Schiner, 1489–1527, Bd. II, Basel 1925, 565.

⁵³ W. Jacob, Führungsschicht, 167.

⁵⁴ STAZ B VI 251, 104. 251, 252v. 252, 165. 252, 169v. 252, 223v.

⁵⁵ STAZ B VI 246, 233.

debattieren, wie das Reislaufen zu verhindern sei – zum Beispiel 1527.⁵⁶

Gerichtliche Verfahren gegen die Reisläufer richten sich bis etwa 1530 vor allem gegen die Träger der privaten Kriegsaufgebotsstruktur.⁵⁷ Erst nachdem diese meist auf gerichtlichem Weg desavouiert und durch ehrverletzende Strafen soweit unter Druck geraten sind, dass sie aus der politischen Führungsschicht austreten müssen, verändert sich nach 1530 die Verfolgungspolitik der Obrigkeit.⁵⁸ Die Verfahren vor dem Ratsgericht dienen nun weit weniger dem elitären Machtkampf um die Beteiligung am Zürcher Regiment als vielmehr der Durchsetzung des obrigkeitlichen Gewaltmonopols gegenüber der gesamten Untertanenschaft. Es zeichnet sich der obrigkeitliche Konsolidierungswille in der Kriegspolitik ab, «Reislaufen wider den Willen der Obrigkeit» als Gehorsamsbruch zu deklarieren und mit polizeilichen und gerichtlichen Mitteln in der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Die zwangsweise Abrüstung und Besänftigung der gesamten waffentragenden Schicht dürfte nicht von unerheblichem symbolischem Nutzen für die Legitimation des Rates als autorisierte und leistungsfähige Herrschaftsmacht gewesen sein.⁵⁹ Von einer Antireislaufpolitik mit klaren Konturen kann aber im gesamten 16. Jahrhundert nicht die Rede sein. Jedenfalls steht der lückenlosen gesetzlichen Kriminalisierung nach wie vor eine Verwaltungs- und Gerichtspraxis gegenüber, die durch zahlreiche Sonderbewilligungen zum Kriegsdienst, Sistierungen von Reisläuferprozessen bis hin zu Generalamnestien heimkehrender Kriegsknechte gekennzeichnet ist.⁶⁰ Die berühmtesten Fälle individueller Begünstigungen betreffen etwa den späteren Pannerherrn Andreas Schmid⁶¹, Wolfgang Lavater⁶², den Sohn Hans Rudolf Lavaters, Johann Philipp von Hohensax⁶³ oder die beiden Winterthurer Hans von Reutlingen⁶⁴ und

⁵⁶ STAZ B VI 250, 13v.

⁵⁷ H. Romer, Herrschaft, 235.

⁵⁸ H. Romer, Herrschaft, 313.

⁵⁹ H. Romer, Herrschaft, 131.

⁶⁰ STAZ B VI 256, 197.

⁶¹ C. Escher, Der Pannerherr Andreas Schmid 1504–1565, in: ZT 1902, 112ff.

⁶² H. Stucki, Bürgermeister Hans Rudolf Lavater 1492–1557, Zürich 1973, 219 und 225.

⁶³ H. Zeller-Werdmüller, Johann Philipp, Freiherr von Hohensax, Herr zu Sax und Forstegk, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 2, 1878, 62–64.

⁶⁴ Stadtarchiv Winterthur (SAW) AE/42/40.

Konrad von Adlikon.⁶⁵ Da eine umfassende gerichtliche Eliminierung des verbotenen Reislaufs wegen technischer Mängel bei der administrativen Verfolgung der potentiellen Täter illusorisch bleibt, versucht der Rat, den freiwilligen Kriegsdienst von einer Bewilligungspflicht abhängig zu machen und auf diese Weise zu kanalieren und zu kontrollieren.

In den Jahrzehnten seit 1530 steht das polizeiliche Disziplinierungsinteresse gegen die gesamte Bevölkerung im Vordergrund. Nachdem sich die volkswirtschaftlichen Verhältnisse um 1570 deutlich verschlechtern, lockert der Rat auch die Verfolgung gegen die Gesamtbevölkerung.⁶⁶ Dies insbesondere, weil im Regelfall Reislaufverstöße mit Bussen sanktioniert werden.⁶⁷ Bussen wären zwar fiskalisch lukrativ, indes nur, wenn sie auch realisiert werden könnten. Unter diesem Gesichtspunkt ist interessant zu erfahren, wie sich die Registrier- und Sanktionspraxis gegen vermögende und mittellose Reisläufer im Verlauf des 16. Jahrhunderts unterscheidet.

In diesem Zeitraum stehen 100 Fälle mit Angaben zu vorhandenem Vermögen der verfolgten Reisläufer 381 Fällen gegenüber, in denen die Kriegsknechte aussagen, dass sie völlig mittellos seien.⁶⁸ Durch den Vergleich der Verfolgungsrate bei vermögenden und vermögenslosen Reisläufern lässt sich eruieren, ob die rechtspolitischen Interessen des Rates gegen die Söldner stärker durch fiskalische oder durch disziplinari-sche Interessen motiviert sind. Vergleicht man die Zahlen, wird klar, dass insgesamt von einer gerichtlichen Unterschichtenkriminalisierung in der Reislaufpolitik nicht ausgegangen werden kann, dagegen eine fiskalische Motivation bei der Strafverfolgung nicht *a priori* auszuschliessen ist.

Diese These lässt sich aus mehreren Teilespekten der schichtenspezifischen Deliktsbelastung stützen. Zum Beispiel setzt der Verfolgungstrend gegen vermögende Reisläufer bei den Fall- und den Sanktionsraten vor jener gegen die vermögenslosen Söldner ein. Auch wenn die Urteilsquoten bei den vermögenden Schichten im Verlauf des 16. Jahrhunderts tendenziell nach unten weisen, bleibt die Verfolgung vor allem im Sanktionsbild präsent. Deutlich erkennbar ist die Spitze der Verfahren gegen

⁶⁵ SAW AE/45/1/69.

⁶⁶ Vgl. vorne Tabelle 1.

⁶⁷ H. Romer, Herrschaft, 190. Im allgemeinen zur Bevorzugung von Geldstrafen im Spätmittelalter, vgl. S. Burghartz, Leib, Ehre und Gut, Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990, 87.

⁶⁸ H. Romer, Herrschaft, 233 und die Graphik 9, ebenda 234.

diese in den Jahrzehnten der harten Konfrontation des Rates mit seinen eigenen Soldunternehmern und der Konsolidierung der obrigkeitlichen Wehrorganisation zwischen 1510 und 1530. Dagegen springt die Rate der registrierten vermögenslosen Reisläufer ab 1520 schubweise an und wächst immer stärker gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

Ein markanter Unterschied in den Verlaufskurven der Fall- und Sanktionsrate gegen die vermögenslosen Reisläufer betrifft die Phase um 1570; sie stützt die erwähnte These in besonders starker Weise. Während die Zahl der registrierten Reislauffälle gegen arme Kriegsknechte zu diesem Zeitpunkt ihren Spitzenwert erreicht, weisen die Quellen überhaupt keine Sanktionen aus. Das heisst nichts anderes, als dass der Rat um 1570 auf die Bestrafung des Reislaufens gegen die Unterschichten verzichtet.⁶⁹ Die Obrigkeit hat kaum Argumente, arme Reisläufer überzeugend zu strafen, wenn zu Hause Not und Arbeitslosigkeit herrschen. Die Obrigkeit dürfte aufgrund ihrer prekären finanziellen Situation wegen der Wirtschaftskrise möglichst kostengünstig gegen jene Schichten recherchiert haben, die einerseits im Straffall kaum die Bussen leisteten und anderseits durch Absitzen der Strafe im Gefängnis nur Kosten verursachten.

In Anbetracht der Situation, dass rund zwei Drittel aller Reislaufstrafen als Bussen verhängt werden, verwundert diese Entwicklung im Hinblick auf die Wirtschaftskrise der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht. Dass der Rat mit dem Einzug der Bussen bereits früher seine Probleme hatte, ist vielfach belegt.⁷⁰ Während die Anteilsquote der Bussen-Sanktionen an allen ausgefallenen Reislaufstrafen eine kommerzielle Bedeutung der Bussen für die Obrigkeit vermuten lässt, zeigt die effektive Realisierung des Busseneinzugs, dass die Rate der Verpflichtung ihrer Barzahlung eine stetig sinkende Linie aufweist, bis sie sich 1540 praktisch ganz verliert. Ineffektive Bussenversprechen und kostspielige Haftstrafen als Bussenersatz höhlen den Sinn der Strafe für die Obrigkeit sukzessive aus, weshalb der Rat, unter fiskalischen Gesichtspunkten folgerichtig, auf die Busse als Sanktion gegen Reislaufverstöße verzichtet.⁷¹

⁶⁹ H. Romer, Herrschaft, 234.

⁷⁰ STAZ B II 7, 62.22, 66.34, 8.

⁷¹ Vgl. zum Zusammenhang im allgemeinen H. Steinert/H. Treiber, Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter «auszurotten», in: Kriminologisches Journal 10, 1978, 92.

Wie niedrig der Rat die Bürgschaftsmoral der Untertanen einschätzt, bringt er in einem Mandat von 1556 zum Ausdruck, in dem er resignierend feststellt, dass «wer alles verspricht und dann doch nichts hält, weiter bestraft werden soll».⁷² Als solche Strafe käme nur eine Beugehaft in Frage, was im Fall der Bussenkommerzialisierung wiederum nicht den gewünschten Erfolg erzielt haben dürfte, denn Haftstrafen bedeuten für das Gemeinwesen ausschliesslich wirtschaftliche Kosten und in der Regel nur begrenzten disziplinarischen Erfolg.⁷³

Dass der Busseneinzug nicht nur gegenüber den mittellosen unteren Schichten ein Problem darstellt, belegt der Fall des Landadeligen Jörg von Hinwil zu Elgg. Im ersten Württembergerkrieg von 1519 ist er wegen der Annahme einer verbotenen Hauptmannschaft zu einer Busse von 600 Pfund Haller verurteilt worden – die er nicht zahlen kann. Er verzinst die Busse als Schuld beim Rat.⁷⁴ 1530 entscheidet dieser, dass aufgrund der Armut des Junkers «die halb straff zuosamt dem zins so er noch gelten sol, nachgelassen unnd sölle hinfüro die 300 lib und nit mer zuverzinsenn schuldig sin».⁷⁵ Das ist immerhin ein stattlicher Bussenverzicht der Obrigkeit. Mit der Analyse der vorliegenden Zusammenhänge sind aber bereits Fragen zur Motivation und Intention des Reislaufs und seiner gerichtlichen Kriminalisierung angeschnitten worden, um die es nun gehen soll. Ich werde im folgenden zuerst die Beweggründe der Reisläufer darstellen, die diese zur Annahme von Fremdendiensten veranlasst haben, um sie abschliessend mit den Interessen der Obrigkeit zu konfrontieren, die die gerichtliche Bekämpfung des Solldienstes ausgelöst haben.

Motive und Intentionen des Reislaufs und seiner Kriminalisierung

In 1080 von den knapp 7000 Reislauffällen liegen Aussagen der verfolgten Reisläufer vor, weshalb sie fremde Dienste angenommen haben.

⁷² STAZ Kataloge 485, 116.

⁷³ zB. STAZ B II 23, 85. 25. 32. 25, 46.

⁷⁴ Das Urteil wird im Verfahren gegen Thomas Wellenberg 1526 noch einmal bestätigt, vgl. SAW Urk 2163/a, 34. Am 21.11.1527 stellt Hinwil das Begehr um Strafnachlass wegen Armut, vgl. E. Egli (Hrsg.), Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519 bis 1533, Zürich 1879, Ndr. Aalen 1973, Nr. 320, das vom Rat abgelehnt wird.

⁷⁵ STAZ B VI 252, 30v.

Diese Zahl ist repräsentativ genug, um auf ihrer Grundlage Überlegungen anzustellen, in welchem wirtschaftlichen und sozialen Kontext der Reislauf steht, den die Obrigkeit zu eliminieren trachtet. Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Gründe zusammen, die durch die Quellen überliefert sind und die ein Bild ergeben, zu welchen Zeitpunkten im 16. Jahrhundert die Zürcher Untertanen sich trotz der Verbote nicht davon haben abhalten lassen, ihr Glück auf den Schlachtfeldern Europas zu suchen. Die Tabelle fasst die vier meistgenannten Begründungen des Rechtsverstosses im diachronen Ablauf nach Jahrzehntquoten zusammen.

Tabelle 2: Zeitliche Verteilung und Vergleich einzelner Aussagen der Reisläufer zur Motivation des Reislaufs wider Gebot.

| Jahrzehnt | Armut | Rechtsverfolgung | Widerspruch | aufgewiegt | Total |
|--------------|------------|------------------|-------------|------------|-------------|
| vor 1481 | | | 1 | | 1 |
| 1481–1490 | | | | 40 | 40 |
| 1491–1500 | 3 | | 9 | 4 | 16 |
| 1501–1510 | | | 1 | | 1 |
| 1511–1520 | | | | 9 | 9 |
| 1521–1530 | 54 | 15 | 86 | 64 | 219 |
| 1531–1540 | 7 | 11 | 7 | 10 | 35 |
| 1541–1550 | 46 | 14 | 41 | 71 | 172 |
| 1551–1560 | 143 | 22 | 165 | 134 | 464 |
| 1561–1570 | 2 | | 2 | | 4 |
| 1571–1580 | 114 | 3 | 2 | | 119 |
| 1581–1590 | | | | | |
| 1591–1600 | | | | | |
| Total | 369 | 65 | 314 | 332 | 1080 |

Rechtsverfolgung

Die kleinste Zahl von Begründungen fasse ich unter dem Stichwort «Rechtsverfolgung» zusammen. Reisläufer, die aufgrund eines Schuld-betreibungs- oder Strafprozesses aus der Zürcher Herrschaft entweichen, um sich dem Verfahren zu entziehen, sind zwar zahlenmässig nicht häufig genannt, zeigen aber, dass rechtliche Schieflagen durchaus zur

Rutschbahn in die illegale oder kriegerische Subkultur werden können.⁷⁶

Auf den Punkt bringt das Problem Heinz Schär aus Elgg: Er erzählt, dass der Vogt von Kiburg ihm wegen seines ersten Reislaufs all sein Hab und Gut genommen habe, worauf ihm nichts anderes übrig geblieben sei, als fortan zu dienen.⁷⁷ Für Felix Thomann aus Wipkingen wird 1554 eine einfache Busse für verbotenes Glücksspiel zum Beginn der sozialen Ausgrenzung. Weil er die Busse nicht zahlen kann, nimmt er Kriegsdienste an. Anstelle der Spielbusse von zwei Pfund wird er nun wegen verbotenen Kriegsdiensts um zehn Pfund bestraft.⁷⁸ Man fragt sich, wie er diese Busse leisten soll. Seine soziale Entwurzelung ist vorgezeichnet. Die Obrigkeit produziert folglich mit ihrer Strafpraxis jenen asozialen Bodensatz, der anschliessend als Straftäter und Bettler die Armen- und Sozialpolitik finanziell belastet.⁷⁹

Armut

Die Bedeutung von «Armut» als Grund für verbotenes Reislaufen zeichnet sich in der Tabelle deutlicher ab. Dominant wird die Begründung seit den Wirtschaftskrisenjahren um 1570. Die Jahrzehnt-Raten der einzelnen Aussagen zur Reislaufbegründung wegen Armut decken sich ziemlich genau mit der Konjunkturentwicklung in Zürich.⁸⁰

⁷⁶ Typisch für einen Fall, bei dem Reislaufen als strafverschärfendes Element in einem Gerichtsverfahren hinzutritt, ist der Prozess gegen Lienhard Uttinger, der wegen Friedbruchs angeklagt wird, vgl. STAZ A 26.1.177. Die Verhältnisse in Zürich sind kein Sonderfall, wie Beispiele aus Bayern und Württemberg zeigen, z.B. H. Rankl, Gesellschaftlicher Ort und strafrichterliche Behandlung von 'rumor', 'empörung', 'aufruhr' und 'ketzerei' in Bayern 1525, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38, 1975, 533, und R.W. Scribner, Mobility: Voluntary or enforced? Vagrants in Württemberg in the sixteenth Century, in: G. Jaritz und A. Müller, Migration in der Feudalgesellschaft, Frankfurt a.M. 1988, 81.

⁷⁷ STAZ A 166.2./1544.

⁷⁸ STAZ A 166.2.

⁷⁹ E.M. Lemert, Begriff, 450.

⁸⁰ Die Jahrzehntdurchschnittswerte des Getreidepreises von 1521–1580 korrelieren mit der Anzahl Aussagen über die soziale Not als Reislaufgrund um den Koeffizienten $r=0,65$. Diese Korrelation ist zwar nicht besonders eng, aber auch nicht unbedeutend. Vgl. den Getreidepreisindex in STAZ F III 17. Zur Korrelation vgl. H. Romer, Herrschaft, 198 und 267.

So löst die Sanierung der heruntergekommenen Klosterverwaltungen nach ihrer Säkularisierung eine erste Welle von Arbeitslosigkeit aus.⁸¹ Die Verwaltungsreformen und die damit verbundenen Entlassungen wirken sich unmittelbar auf die Raten der Reisläufer aus, die Arbeitslosigkeit und Armut als Grund für den Reislauf angeben.⁸² Den Konjektureinbruch der 1540er Jahre⁸³ charakterisiert nicht nur die enorm hohe Zahl von Reislauffällen überhaupt, sondern auch der rapide Anstieg von Begründungen für Solddienst aus sozialer Not.⁸⁴ Erkennbar ist die Subsistenzkrise der breiten Zürcher Bevölkerung am Preisauftrieb für Getreide – dem Grundnahrungsmittel der Zeit.⁸⁵ Gleichzeitig zieht der Monatssold der Reisläufer an⁸⁶, was unter gegebenen Umständen ein nicht unbeträchtlicher Anreiz für den individuellen Eintritt in Kriegsdienste gewesen sein dürfte.⁸⁷ Da der Kriegssold während des ganzen 16. Jahrhunderts deutlich über den Arbeitslöhnen liegt und sich die Konjunkturbelebungsversuche des Rates erst im 17. Jahrhundert positiv auswirken, bleibt der Fremdendienst für weite Teile der armen Bevölke-

⁸¹ O. Sigg, Zürcher Finanzverwaltung im Spannungsfeld von Reformation und Früh-rationalismus, in: ZT 96, 1976, 7, zeigt dies am Beispiel der Verwaltung des Klosteramtes Rüti.

⁸² Vgl. vorne die Tabelle 2 für die Jahre 1521–1530.

⁸³ H. Kläui u. O. Sigg, Geschichte der Gemeinde Zell, Zell 1983, 252. H.U. Bächtold, Heinrich Bullinger vor dem Rat. Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens von 1531–1575, Bern 1982, 238.

⁸⁴ Vgl. vorne Tabelle 2. Nach 1531 registriert der Rat erst 7 Fälle, nach 1541 sind es bereits 46 und in den Jahren 1551–1560 erreicht die Rate den Höchstwert von 143 Aussagen über Armut als Grund. Dies sind 16% aller Fälle, vgl. vorne Tabelle 1. Die prozentuale Rate wird dann in den schweren Krisenjahren nach 1570 nochmals massiv überboten. Von insgesamt 218 Fällen sind es 52,3%, bei denen Armut, Teuerung und soziale Not als Grund für das Reislaufen angegeben werden.

⁸⁵ H. Romer, Herrschaft, 198.

⁸⁶ Vgl. H. Romer, Herrschaft, Graphik 10, 239.

⁸⁷ Inwieweit dieser Soldanstieg auf die Inflationsrate zurückzuführen ist, muss dagegen offen bleiben. Immerhin weisen 14 Aussagen von Kriegsknechten in den Jahren 1551–1554 explizit darauf hin, dass sie wegen der grossen Teuerung Solddienst angenommen haben, STAZ A 166.2./1551–3.2.1554. Während der Sold ansteigt, stagnieren die Handwerkerlöhne in Zürich A. Hauser, Vom Essen und Trinken im alten Zürich, Zürich 1961, Tafel, 259.

⁸⁸ O. Sigg, Aspekte zum Zürcher Solddienst des 16. Jahrhunderts, in: *Mundo multa miracula*, Festschrift für Hans Conrad Peyer, hrsg. von H. Berger u.a., Zürich 1992, 111–113.

rung fast die einzige berufliche Perspektive – ungeachtet seiner rechtlichen Verfolgung.

Über die individuellen Hintergründe und Motive der einzelnen Söldner und ihrer wirtschaftlichen Sorgen erfährt man wenig aus den Quellen. Meist bleibt es bei Aussagen über Naturkatastrophen, Inflation und damit verbundener Arbeitslosigkeit.⁸⁸ Marx Schärer, Gerber in Grüningen, klagt etwa 1553: «Als wyder die prunst zuo grüningens gsin und yme die gerwy ouch verprunen», da sei auch er ins Piemont gelaufen.⁸⁹ Auf die demographische Entwicklung als Ursache von Armut kann höchstens geschlossen werden, wenn ein Kriegsknecht auf die vielen hungrigen Kinder, die er zu versorgen hat, verweist.

Zum Beispiel sagt Kleinhans Hegni aus Männedorf, dass sein Schicksal ihn in Kriege getrieben habe. Er nage seit elf Jahren am Hungertuch und seine 13 Kinder, die leider noch alle am Leben seien, könne er nicht mehr ernähren. Deshalb habe er fremde Dienste angenommen.⁹⁰ Oder am 18.10.1553 sagt Hans Klein aus Bonstetten, dass ihn seine Kinder in Kriege getrieben hätten. Hans Dietschwyler aus Weningen erklärt, nachdem seine Frau gestorben sei, habe er weder aus noch ein gewusst und sei darum in die Reis gelaufen.⁹¹ Als Ulrich Zurkinden im März 1500 aussagt, er sei in die Reis gelaufen, damit seine fünf Kinder nicht verderben⁹², bleibt die Aussage zwiespältig, nachdem über seinen Lebenswandel etliche Jahre zuvor in einem Nachgang berichtet wird, er verhalte sich lasterhaft, vertue alles Gut seiner Frau und treibe viel Unfug.⁹³

Subjektive Vorteile erwarten einzelne Knechte vom Hinlaufen⁹⁴, jedenfalls Konrad Lamparter aus Bülach hat sich vom Krieg soviel erhofft, dass er seine Schulden bezahlen könne.⁹⁵ Heini Leu aus Ossingen argumentiert fast ein halbes Jahrhundert später nicht anders.⁹⁶

⁸⁸ STAZ A 166.3.

⁸⁹ STAZ A 166.2./26.10.1553.

⁹⁰ STAZ A 166.2./7.6.1542.

⁹¹ STAZ A 166.1.7, 2.

⁹² STAZ B II 13, 35.

⁹³ Hohe Soldversprechen sind jedenfalls immer ein Anreiz, in Kriege zu ziehen, nicht nur bei Armut, vgl. STAZ A 166.1.7, 2. Jörg Wider und Thoma Gamper aus Kilchberg sagen, sie seien mit der Absicht ausgezogen, da zu mustern, wo es den höchsten Sold gebe, STAZ A 166.1./1524.

⁹⁴ STAZ A 166.1./1524.

⁹⁵ STAZ A 166.3./ca.1559.

Widerspruch

Wie die Tabelle zur Reislaufmotivation der Kriegsknechte deutlich macht, bilden augenscheinlich nicht nur Not und Armut wichtige Gründe für verbotenes Reislaufen. Ganz eindeutig mangelt es vielen Delinquenten auch an Unrechtsbewusstsein bei ihrem Tun. Ihre Aussagen erscheinen zusammengefasst unter dem Stichwort des «Widerspruchs».

Man vernimmt es in jener Stellungnahme der Kriegsknechte von 1551, die den Rat wissen lassen, dass sie Dienste suchen wie «unnser altvordern auch gethan haben, eerlich, dapfer, truwlich dienen».⁹⁷ Noch deutlicher artikuliert der Horgener Reisläufer Willi Spengler diese Haltung bereits um 1500, wenn er klipp und klar sagt, dass ihm die Herren in Zürich in Reislaufsachen nichts zu befehlen hätten.⁹⁸

Selbstverständlich finden sich in den Aussagen nicht immer solch klare Stellungnahmen wie jene Willi Spenglers oder gar jene von Claus Schellenberg, der 1524 kundtut: «E er die urtel wellt halten so min herren der reyssknechten halb habent geben, e wölt er einen zunfftmeister oder zwen erstechen.»⁹⁹ Aber auch Heini Appenzeller aus Höngg sagt etwa um 1570 aus, dass er die roten Federn auf seinem Hut – notabene Standeszeichen der freien Knechte – «zum tratz» gegen die Obrigkeit trage.¹⁰⁰ Auf tiefverwurzelte Traditionen der Kriegsführung verweisen die Aussagen von Peter Areter oder Hans Billeter, die ihr Hinlaufen in den Krieg mit Blutrache begründen. Ihre Schwäger und Brüder seien im Krieg umgekommen, sie zu rächen, sei ihre Pflicht und wäre es auch gegen den Willen der Obrigkeit.¹⁰¹

Gerade die Aussagen der beiden Letztgenannten machen klar, wo die Probleme des Rates bei der Durchsetzung seiner Reislaufverbote liegen. Solange sippengebundene Rechte und Pflichten die Verhaltensweisen im Umgang mit Fehde und Krieg dominieren, zerfallen die herrschaftlichen Handlungsanweisungen zu einfachen Forderungen ohne Geltungsgrund. Sie lassen sich nur mit physischer Zwangsgewalt durchsetzen. Fehde und Gewalt sind integrale Verhaltensmuster dieser Gesellschaft und damit auch Kommunikationsformen des Rechts. «Gewalt» und

⁹⁷ STAZ A 166.2.

⁹⁸ STAZ A 166.1.7, 3.

⁹⁹ STAZ B VI 249, 136v.

¹⁰⁰ STAZ A 166.3.

¹⁰¹ STAZ B VI 289, 45.

«Recht» sind deshalb keine antagonistischen, sondern Komplementärbegriffe, mit denen sich die Sozialverfassung des 16. Jahrhunderts charakterisiert lässt. Das Ziehen in fremde Kriege versteht sich für weite Kreise der Untertanen als trotziges Beharren auf traditionellen Rechten. Der Widerspruch zum Solldienstverbot trägt somit auch die Züge eines Protests gegen Herrschaftszumutungen, das heißt eines Protestes gegen die Abrüstung des freien Waffenrechts, das wenigstens noch die ländliche Bevölkerung bis ins 16. Jahrhundert gerettet hat. Kein Wunder setzt die Obrigkeit in das Verhandeln ihrer Leitwerte weit mehr Hoffnungen als auf das reine Diktat von Normen. Wo die Zwangsmittel schwach ausgebaut und die bestehenden Normen für die beteiligten Personen umstritten bleiben, kommt der Tatsache des Verhandelns allein schon eine wichtige Funktion bei der Aufrechterhaltung von Ordnung zu.¹⁰² Deshalb versucht der Rat neben der Verschärfung seiner Verfolgungspraxis auch, längerfristig bei den Untertanen eine gewisse Akzeptanz seiner gerichtlichen Abrüstungspraxis zu schaffen.¹⁰³ Nur der tägliche Eifer der Beamten und der Landvögte, die über die Dörfer reiten, für die Normen werben, die die Gespräche mit den heimkehrenden Knechten suchen und sich von ihnen geloben lassen, sich für das Reislaufen zu verantworten, vermag auf längere Sicht eine Sensibilität in den Dorfverbänden für die Anliegen des Rates zu wecken und das Einlassen auf eine friedliche und gerichtliche Klärung ihres Verhaltens zu erwirken.¹⁰⁴

Diesen Versuch einer wirkungsorientierten Verwaltung flankiert die Regierung mit justizpolitischen Massnahmen. Eine der bedeutendsten rechtlichen Innovationen zeigt sich praktisch erstmals im Verfahren der Reisknechte gegen ihren Hauptmann Lienhard Stemmler 1488.¹⁰⁵ In die-

¹⁰² K.F. Koch, Konfliktmanagement und Rechtsanthropologie. Ein Modell und seine Anwendung in einer ethnologischen Vergleichsanalyse, in: Zugang zum Recht, hrsg. von G. Bierbrauer, J. Falke u.a., Bielefeld 1978, 91.

¹⁰³ K.F. Koch, Konfliktmanagement, 94f.

¹⁰⁴ STAZ A 166.1.6.2./7.11.1495. A 166.2./9.8.1534, 26.7.1536 und 1554. A 166.2./3.10.1552.

¹⁰⁵ Hauptmann Stemmler führt ein offizielles Zürcher Fählein dem Heer Herzog Sigmunds von Tirol zu. Es soll 1487 in einer Fehde gegen die Republik Venedig eingesetzt werden. Die Kriegsleute werden für diesen Kriegszug nicht vertragsgemäß bezahlt, weshalb sie sich nach ihrer Rückkehr nach Zürich mit einem Rechtshilfegesuch an den Rat wenden, sie in ihren Forderungen gegen den Herzog und seine Haupteute zu unterstützen, STAZ B II 12, 17 und 19. Zum Verlauf des Krieges, vgl. M. Nell, Die Landsknechte, Berlin 1914, 195ff.

sem Verfahren anerkennt der Rat die aktive Klagelegitimation von einzelnen Untertanen gegen ein Mitglied der militärisch-politischen Führungsschicht. Das Ratsgericht, das bisher zur Konfliktbereinigung unter ständisch gleichrangigen Parteien reserviert war, wird zum Diskussionsforum für die Anerkennung von Forderungen zwischen Herrschaft und Untertanen.

Im Prozess der Reisläufer gegen Hauptmann Stemmler wird das Gewaltpotential eines Freischarenzuges, der den unerfüllten Soldforderungen gegen den Hauptmann entspringen könnte, auf die friedliche Bahn der gerichtlichen Konfliktlösung gebracht¹⁰⁶, dies allerdings erst, nachdem die unbezahlten Kriegsknechte ihre Forderungen durch Androhungen eines «Fähnli-Lupfs» Nachdruck verliehen haben.¹⁰⁷ Umgekehrt versucht der Rat, die Attraktivität des Reislaufens herabzusetzen. Auch zu diesem Zweck setzt er sein Ratsgericht ein. So zeigt er sich mit wachsender Herrschaftsmacht je länger desto weniger gewillt, die Soldforderungen aus nicht bewilligten Kriegszügen, die einzelne Reisläufer gerichtlich erheben, zu stützen. Auch die Forderungen der Knechte gegen ihre Soldunternehmer will der Rat nicht mehr schützen.¹⁰⁸ Gegen die Position der zürcherischen Soldunternehmer richtet sich umgekehrt die Praxis, Ansprüche gegen dieselben nach Möglichkeit zu unterstützen.¹⁰⁹ Dieses Vorgehen fördert ein besseres Klima zwischen Reisläufern und Obrigkeit, begünstigt die Tendenz, dass sich Reisläufer über ihr Tun vor dem Rat offenbaren, stört die Loyalitätsbande zwischen den Kriegsknechten und ihren Hauptleuten und mindert zusätzlich die zwielichtigen Gewinnchancen der Soldunternehmer.

Betrachtet man die Vorgehensweise des Rates gegen die Normbrecher im Überblick, zeichnet sich ein zweistufiges Kriminalisierungskonzept ab. Während in einer ersten Phase vor allem die Hauptleute und Soldunternehmer mit einer harten Durchsetzung des Gehorsams rechnen

¹⁰⁶ H. Romer, Herrschaft, 319.

¹⁰⁷ STAZ B II 16,102.

¹⁰⁸ z.B. STAZ B VI 246, 205./1517. B VI 247, 24v/1519. B VI 247, 92./1520. Aber die Grenzen des obrigkeitlichen Willens, sich den Anliegen der Kriegsknechte zu verschliessen, zeigen sich etwa in STAZ B VI 288, 243, wo die Obrigkeit ernsthafte politische Schwierigkeiten vermutet, wenn sie den unverhohlenen Drohungen der Knechte nicht nachgibt. Eine harte Haltung würde die Knechte zwingen, fehdemäsig zu ihrem Recht auf Soldzahlungen zu kommen.

¹⁰⁹ STAZ B VI 249, 12v./4.3.1523, oder STAZ A 166.1.9./1509.

müssen, nimmt die Tendenz nach 1530 ab, nicht zuletzt, weil kaum noch zürcherische Soldunternehmer in Zürich wohnhaft sind. Demgegenüber richtet sich der Verhaltensanspruch des Rates deutlicher gegen die gemeinen Knechte, aber nicht nur, weil alle Soldunternehmer aus dem Territorium vertrieben worden sind, sondern weil die etablierte Ratselite nunmehr für eine geordnete Herrschaft und wirtschaftliche Prospe-rität auf einen sesshaften und loyalen Untertanenstand angewiesen ist.¹¹⁰

Die neue Ratselite verlagert im zweiten Viertel des Jahrhunderts die Verfolgung auf die kriegerische Basis, weil es ihr um die Disziplinierung der gesamten Bevölkerung geht. Ein sesshafter Untertanenstand, der nicht im Affekt bei jeder Gelegenheit seine Waffen als Konfliktlösungs-mittel einsetzt, entlastet die Obrigkeit von der permanenten Repression im Innern und bietet Möglichkeiten, die Politik in die Zukunft zu planen. Im Zentrum steht die Sicherung des reformierten Regiments. Es lassen sich dabei verschiedene Schwerpunkte dieser Loyalitätspolitik aus-machen: Zum ersten vermutet der Rat nicht zu Unrecht enge Bezie-hungen zwischen den unruhigen ländlichen Unterschichten und den kriegserfahrenen Knabebünden¹¹¹ und dezentralisiert seine Reis-laufprophylaxe in die Landvogteien.¹¹² Zum zweiten ist die Honora-tiorenschicht auf einen sicheren wirtschaftlichen Hintergrund angewie-sen, damit sie sich ohne Einschränkungen ihren magistralen Pflichten widmen kann. Gesellen und Lehrlinge, die bei der ersten Gelegenheit den Hammer gegen die Halbarte tauschen, bieten dafür wenig Gewähr.¹¹³

Es ist deshalb kaum verwunderlich, wenn sich die handwerklich domi-nierte Ratsoligarchie seit 1520 anschickt, ihre Arbeiter an den Arbeits-platz zu binden und am Auszug in fremde Kriege zu hindern. Auf diese Schichten wird der Kontrolldruck konsequenterweise laufend verschärft. Als sich die wirtschaftlichen Interessen der gesellschaftlichen Elite seit 1550 auf die Eroberung von Exportmärkten für die Verlagsindustrie ver-lagern, wird auch vom Rat eine aktiveres Auszenpolitik erwartet.¹¹⁴ Dass

¹¹⁰ H. Romer, Herrschaft, 327.

¹¹¹ M. Bensing u. S. Hoyer, Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526, 5.A., Berlin 1987, 66, 118. P. Bickle, Deutsche Untertanen – ein Widerspruch, München 1981, 117. R.H. Lutz, Wer war der gemeine Mann?, München, Wien 1979, 5f.

¹¹² H. Romer, Herrschaft, 324f.

¹¹³ H. Romer, Herrschaft, 327.

¹¹⁴ J. Maliniak, Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1913, 60.

Solddienstbeziehungen und Kriegsanleihen fremder Fürsten willkommene Anknüpfungspunkte für allgemeine Handelsabkommen bieten, zeigen die Verhältnisse an der Wende zum 17. Jahrhundert.¹¹⁵ Die obrigkeitliche Haltung gegenüber der Fremdendienst-Frage passt sich deshalb bereits seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts den neuen Gegebenheiten an – und dies gegen den Willen der orthodoxen zürcherischen Geistlichkeit.¹¹⁶

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Solange der Herrschaftsapparat noch schwach ausgebaut ist und im beanspruchten Herrschaftsraum noch massive Präsenzlücken bestehen, muss es das wichtigste Anliegen der Obrigkeit sein, Konsens im Hinblick auf die Ausgestaltung von Herrschaft zu schaffen. Dies gelingt ihr aber nur auf dem Weg der Verhandlung ihrer aussen- und innenpolitischen Leitbilder, zu denen auch die Solddienstfrage und jene des freien Waffenrechts der Untertanen gehören.¹¹⁷ Die Disziplinierung der eigenen Gefolgschaft bildet den Ansatzpunkt, auf rechtlichem Weg die Herrschaft durch den ausgehandelten sozialen Konsens soweit zu stabilisieren, dass der Rat von der permanenten physischen Kontrolle seiner gewalttätigen Untertanen entlastet wird.

Soll ein solcher Konsens Bestand haben, müssen die Werthaltungen aller Verhandlungsteilnehmer berücksichtigt werden. Die teilweise Lockerung des Reislaufverbots und der Sanktionsverzicht gegen die Reisläufer am Ende des 16. Jahrhunderts ist deshalb nicht nur als Durchsetzung von Recht, sondern auch als diskursive Dissensbewältigung¹¹⁸ im Rahmen der zürcherischen Wehrverfassung zu verstehen. Erst wenn eine solche Devianzverwaltung erfolgreich über ein normatives Regel- system funktioniert, kann von einer normengeleiteten Stabilisierung der

¹¹⁵ W. Schmid, Beitrag, 66–73.

¹¹⁶ W. Schmid, Beitrag, 35f und 48.

¹¹⁷ Sie werden manifest in der rechtspolitischen Bewältigung der Krise nach der verlorenen Schlacht bei Marignano 1515. Erstmals erreicht der Zürcher Rat die Stabilisierung einer Herrschaftskrise durch die Beteiligung der Untertanen an den Schau- prozessen gegen die verantwortlichen Hauptleute, vgl. STAZ B II 58,28 und 58,40.

¹¹⁸ T.v. Trotha, Recht und Kriminalität – Auf der Suche nach Bausteinen für eine rechts- soziologische Theorie abweichenden Verhaltens, Tübingen 1982, 39.

Herrschaftsinteressen und damit einer staatlichen Normalität gesprochen werden, die die friedliche Koexistenz aller Gesellschaftsmitglieder garantiert.¹¹⁹ Diese Normalität ist der geschriebenen Rechtsnorm allerdings nicht immanent, sondern muss durch die Tätigkeit der Rechtsstäbe erst erzeugt werden. Der Verrechtlichungsprozess der Frühen Neuzeit schafft deshalb durch die Normierung sozialer Sachverhalte eine Kriminellenpopulation¹²⁰ wie zum Beispiel die Reisläufer, deren Beseitigung die Obrigkeit dann zum Effizienzbeweis der Rechtsordnung als Konfliktlösungsmittel instrumentalisiert.¹²¹

¹¹⁹ H. Romer, Herrschaft, 290.

¹²⁰ H. Haferkamp, Herrschaft und Strafrecht: Theorien der Normentstehung und Strafrechtsetzung, Opladen 1980, 67.

¹²¹ H. Romer, Kriminologie, 242.